

Gliederung meines Referats:

- I. Einleitung
- II. Vor dem Bundesteilhabegesetz: Viele enttäuschte Hoffnungen
- III. Das Bundesteilhabegesetz
 1. Sinn und Zweck des Bundesteilhabegesetzes
 2. Wieder einmal enttäuschte Hoffnungen
 3. Das Bundesteilhabegesetz aus der Perspektive von Menschen mit Assistenzbedarf
 - a) Das Verhältnis der unterschiedlichen Leistungen zueinander
(Schnittstellenproblematik)
[Gleichrangigkeit – Lebenslagenmodell]
 - b) Zum Begriff „Assistenz“ im Bundesteilhabegesetz:
 - c) Poolen von Leistungen
 - d) Einsatz von Einkommen und Vermögen
 - e) Gesamtkonferenz und Aufstellung eines Gesamtplans
 4. andere ausgewählte Änderungen (stichwortartig)
- IV. Fazit

Ergänzung von Artikel 3 GG (1994):

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Weitere Gesetze, welche die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern sollten:

- SGB IX (2001)
- Behindertengleichstellungsgesetz (2002)
- Allgemeines Gleichstellungsgesetz (2006)

III. Das Bundesteilhabegesetz

- Zur Umsetzung der UN-BRK
- Zur Begrenzung der Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe
- Herausnahmen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe

ICF: 9 Lebensbereiche

1. Lernen und Wissensanwendung
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. häusliches Leben
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

3. Das Bundesteilhabegesetz aus der Perspektive von Menschen mit Assistenzbedarf

- a) Das Verhältnis der unterschiedlichen Leistungen zueinander
(Schnittstellenproblematik)
 - Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen
 - Lebenslagenmodell:
bis Eintritt ins Rentenalter zählen Leistungen der Pflege
zur Eingliederungshilfe, danach umgekehrt

- b) Zum Begriff „Assistenz“ im Bundesteilhabegesetz:
einfache vs. qualifizierte Assistenz (ohne bzw. mit formaler Qualifikation)

- c) Poolen von Leistungen
überall außer bei „persönlicher Lebensplanung“ und
„Gestaltung sozialer Beziehungen“
- d) Einsatz von Einkommen und Vermögen
 - geschütztes Einkommen richtet sich nach Steuerbescheid des
Vorvorjahres
(= jährliches Einkommen bis zu 85% / 75% / 60% der sog. Bezugsgröße)
 - geschütztes Vermögen bis zu 150 % der sog. Bezugsgröße
- e) Gesamtpflichtkonferenz und Aufstellung eines Gesamtplans

Die Mindestinhalte des Gesamtplans:

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung
2. Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts
3. Aktivitäten der Leistungsberechtigten
4. Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten
5. Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
6. Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts besonders im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und das Persönliche Budget
7. Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten

8. Ergebnisse über die Beratung zur Verwendung des Regelsatzes
9. Feststellungen über den individuellen Bedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung
10. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
11. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung
12. Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden (und trägerübergreifenden) Feststellung des Rehabilitationsbedarfs
13. die Ergebnisse der Gesamtpankonferenz
14. Erkenntnisse aus den Stellungnahmen

4. ausgewählte andere Änderungen

- Änderung beim Persönlichen Budget
- Abschaffung des Begriffs „Heim“
- Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
- Das Budget für Arbeit

IV. Mein Fazit:

Trotz der einigen wenigen positiven Aspekte lautet mein Fazit zum Bundesteilhabegesetz und der anderen gesetzlichen Regelungen für Menschen mit Behinderung:

1.
Es ist naiv anzunehmen,
dass in einer kapitalistischen Gesellschaft
einer Personengruppe, die nicht zum ökonomischen Wachstum beiträgt,
freiwillig, d. h. ohne dass ökonomisch relevante Sanktionen drohen,
mehr Rechte zugesprochen werden,
die über die Rechte hinausgehen, die vor dem Ende der deutschen Teilung bestanden.

2.

Menschen mit Behinderung werden – trotz aller Lippenbekenntnisse – nach wie vor nicht als vollwertige Rechtssubjekte wahrgenommen.

Stichwort: Sanktionslosigkeit von Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderung